

Verordnung vnd Handthabung der nottwendigen Gegenmittel für hefftige grewliche Religionsverfolgungen vnd hitzige jesuitische Consilia auß, bemühen sich daneben Auffrühr vnd Empörungen anzurichten, wie Wir D. L. schon ettlich mahl vñ solche ire furgetragene vnbegründte Lamentationes — mit mehreren zu wissen gethan.“ Mit voller Schärfe ward so der correct katholische Standpunkt hervorgekehrt. Das eben war ja das Unglück, daß beide Parteien Recht hatten: die Evangelischen, indem sie die Berechtigung der freien Ueberzeugung verfochten, die Katholiken, indem sie sich auf den Wortlaut des Religionsfriedens beriefen; und das war der Irrthum Kursachsens, daß es meinte, diese reine Machtfrage entscheiden zu können von Rechtsgrundsätzen auß, die der andere Theil bestritt, und durch diplomatische Einwirkung.

Man konnte aber doch nicht unterlassen, die schnöde Abfertigung schonender und nur allzu begründeter Beschwerden entsprechend zu erwidern. Zwar erhielt Loß den Befehl, das Schreiben vom 16. October nunmehr zurückzuhalten, gleichzeitig aber auch Auftrag, ein neues, in schärferem Tone gehaltenes dem Kaiser „vnuermarckt, so viel es immer zu beschehen muglichen, zu aigenen Handen zuzustellen“, dann aber selbst nach Dresden zurückzukehren¹⁵⁰. Der Kurfürst wies zunächst auf seine Pflicht hin, in so dringender Gefahr den Kaiser zu berathen und fuhr dann fort: „Ich lasse es meines theils dahin gestellet sein, wer Ursach zu diesem Werck geben, allein wan E. K. M. recht berichtet worden weren, daß die Desterreichischen Lande von deroselben hochgeehrten Vorfahren das liberum exercitium religionis freygelassen vnd derohalben sonderliche Concessionen vor vielen Jahren erlanget, so mache ich mir keinen Zweiffel, E. K. M. wurde diesen Unheill bey Zeitten begegnet sein vnd berürte Concessiones

¹⁵⁰ Vom 25. October. — Der Umstand erklärt es, daß das sächsische Schreiben vom 16. October sich im Original im Dresdener Archiv befindet.